



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Digitalisierung bei Verbraucherdarlehen: Herabstufung der Schriftform auf Textform und Etablierung einer marktgängigen digitalen Identifizierung

Stand vom 07.07.2026 19:01:58 bis 07.07.2026 19:13:31

#### Angegeben von:

Kreditbankenverband e.V. (R001100) am 10.06.2024

#### Beschreibung:

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung sollten auch Allgemein-Verbraucherdarlehen im Sinne des § 491 Abs. 2 BGB in Gesetzgebungsverfahren zum Bürokratieabbau einbezogen und Artikel 13 des BEG IV-E (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches) um eine diesbezügliche Änderung des § 492 BGB ergänzt werden. Hierbei sollte das strenge Schriftformerfordernis für Allgemein-Verbraucherdarlehen (§ 492 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 126, 126a BGB) auf die Textform (§ 126b BGB) herabgestuft werden, damit Allgemein-Verbraucherdarlehen künftig ohne Medienbruch digital abgeschlossen werden können. Zugleich sollten marktgängige digitale Identifizierungsverfahren etabliert werden.

#### Zu Regelungsentwurf

---

##### 1. Bundesrats-Drucksachenummer:

BR-Drs. 129/24 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

Zuständiges Ministerium: BMJ (20. WP) [alle RV hierzu]

#### Betroffene Interessenbereiche (4)

---

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]

Digitalisierung [alle RV hierzu]

Verbraucherschutz [alle RV hierzu]

## **Betroffene Bundesgesetze (1)**

---

BGB [alle RV hierzu]